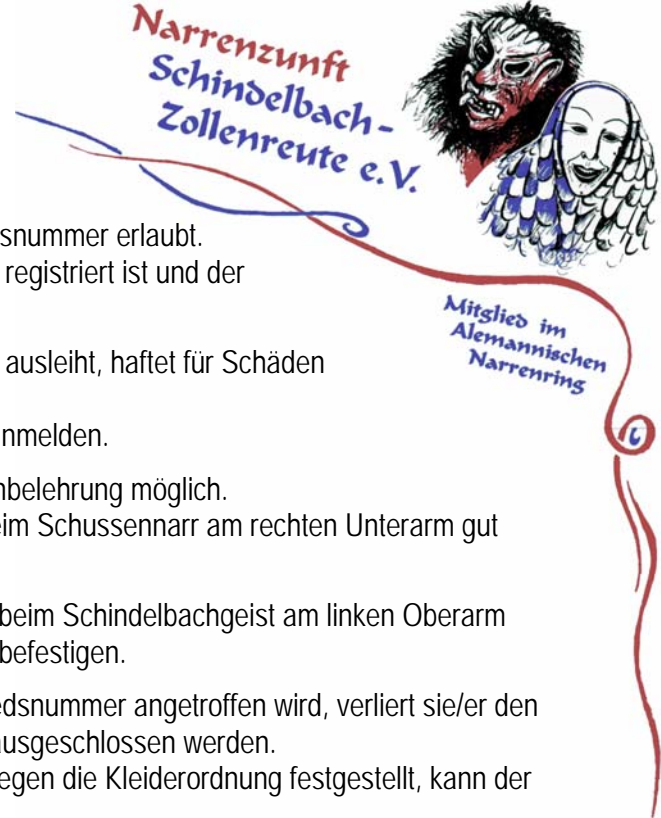


# MASKENORDNUNG

1. Träger von Originalmasken müssen Zunftmitglieder und mindestens 14 Jahre alt sein.
2. Das Tragen einer Originalmaske ist nur mit der gültigen Mitgliedsnummer erlaubt. Eine Mitgliedsnummer ist nur gültig, wenn sie beim Maskenwart registriert ist und der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres bezahlt ist.
3. Ein Maskenträger, der seine Originalmaske an ein Nichtmitglied ausleiht, haftet für Schäden jeglicher Art selbst. Gastspringer müssen sich vor dem Sprung beim Gruppenvogt anmelden.
4. Die Ausgabe der Mitgliedsnummer ist nur mit vorheriger Maskenbelehrung möglich. Die gültige Mitgliedsnummer ist beim Schindelbachgeist und beim Schussennarr am rechten Unterarm gut sichtbar anzubringen.
5. Das Zollenreuter Ortswappen mit Schriftzug der Narrenzunft ist beim Schindelbachgeist am linken Oberarm und beim Schussennarr an der oberen rechten Jackenhälfte zu befestigen.
6. Wenn ein Maskenträger in der Öffentlichkeit ohne gültige Mitgliedsnummer angetroffen wird, verliert sie/er den Versicherungsschutz und kann vom Zunftrat als Maskenträger ausgeschlossen werden. Wird bei einem Maskenträger in der Öffentlichkeit ein Verstoß gegen die Kleiderordnung festgestellt, kann der Zunftrat Sanktionen mit *sofortiger* Wirkung auferlegen.
7. Neuangeschaffte Masken und Kostüme müssen vom Maskenwart überprüft werden. Er entscheidet, ob sie den Vorschriften der Narrenzunft genügen und eine Mitgliedsnummer erhalten können.
8. In der Öffentlichkeit dürfen Originalmasken nur in der Zeit vom ersten öffentlichen Auftritt der Zunft (nach dem 6. Januar) bis einschließlich Fasnetsdienstag getragen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umzüge im Ausland, bei denen die Teilnahme vom Zunftrat beschlossen wurde.
9. Außerhalb der Veranstaltungen dürfen die Masken nur mit Einwilligung des Zunftrates bzw. des Zunftmeisters auftreten. Jedes Zunftmitglied im Häs repräsentiert die Zunft und sollte sich so verhalten, dass das Ansehen der Narrenzunft nicht geschädigt wird. Bei Fehlverhalten behält sich der Zunftrat entsprechende Sanktionen vor.
10. Zum jeweiligen Häs sind farbig passende Handschuhe und Schuhe zu tragen; d.h. für den Schindelbachgeist dunkelgrüne Fingerhandschuhe und dunkelbraune oder schwarze Schuhe, für den Schussennarr blaue oder weiße Handschuhe und blaue oder weiße Schuhe. Feminin anmutendes Schuhwerk ist nicht erlaubt. Ebenfalls sollten die Strümpfe farbig angepasst sein (beim Schindelbachgeist *keine* Tennissocken !)
11. Seit der Fasnet 1996 besteht für den Schindelbachgeist grundsätzlich Stockpflicht (Stock mit Astgabel mindestens in Körpergröße), ausgenommen sind Hästräger unter 14 Jahren, Geister mit Kinderwagen bzw. solchen, die Kleinkinder an der Hand führen. Bei Umzügen, die während der Dunkelheit veranstaltet werden (Nachtumzüge), besteht keine Stockpflicht. Das Bedrängen von Personen mit dem Stock ist untersagt.
12. Seit der Fasnet 1997 besteht für jeden Schussennarr mit Maske grundsätzlich Glockenpflicht; d.h. es muss ein Glockengurt, bestehend aus zwei Glockenriemen, getragen werden.
13. Die Mitnahme von Wurfmaterial wie z.B. Konfetti sollte vermieden werden.
14. Auch ohne Maske: im Häs ist die Figur noch Darstellung der Alemannischen Fasnet, deshalb sollten Kopfbedeckungen und sichtbare Unterkleidung in Form, Farbe und Material zum Häs passen.
15. Es muss darauf geachtet werden, dass während des Umzugs keine Unterkleidung und kein Becher sichtbar ist.
16. Alle Maskenträgern müssen über eine bestehende Privathaftpflichtversicherung verfügen, damit sie bei Schadensfällen, die durch die Ringversicherung nicht gedeckt sind, nicht ohne Versicherungsschutz sind. Schadensfälle sind dem Zunftrat sofort zu melden.
17. Das großflächige Einfärben des Gesichtes ist verboten.



# MASKENORDNUNG

Narrenzunft  
Schindelbach-  
Zollenreute e.V.



Mitglied im  
Alemannischen  
Narrenring

18. Bei Verkauf des Häses oder Austritt aus der Zunft muss die Nummer an die Zunft (Maskenwart) zurückgegeben werden.  
Wird das Häs an Dritte verkauft, ist dies dem Maskenwart zu melden.
19. Verstöße gegen die Maskenordnung können vom Zunftrat, insbesondere unter Heranziehung der Satzung, geahndet werden.  
Ausgewählte Verstöße und ihre Sanktionen, erstellt auf Basis dieser Maskenordnung, sind als Anhang beigefügt.
20. Alle bisherigen Maskenordnungen der Narrenzunft Schindelbach-Zollenreute e.V. treten hiermit außer Kraft.

Zollenreute, im Dezember 2007

gez. **Andrea Hecht**

für den Zunftrat: Zunftmeisterin Andrea Hecht

## ANHANG: „AUSGEWÄHLTE VERSTÖßE UND SANKTIONEN“

Die unten aufgeführten, ausgewählten Verstöße sind auf Basis der geltenden Maskenordnung erstellt worden.

Nr	Verstoß	Sanktion
1.	Fehlen der Maske, Jacke, Hose, Geschell, Handschuhe, Nummer, Wappen, Strick oder Schindelkette	NS
2.	Fehlen des Stockes oder Fuchsschwanzes	VNS
3.	Falsche Farbe der Handschuhe oder Schuhe	NS
4.	Veränderung der Maske oder des Häses	VNS
5.	Starke Beschädigung der Maske	VNS/NS
6.	Beschädigung des Häses oder Teilen des Häses	VNS/NS
7.	Beschädigung der Schindelkette	VNS
8.	Auffällige und unpassende „Sachen“ an der Schindelkette	AP
9.	Negative Auffälligkeiten in der Öffentlichkeit mit Häs	SP

### Legende:

**AP** = Appell, dies zu unterlassen bzw. massiv einzuschränken.

**NS** = beim ersten Mal nicht mitspringen; im Wiederholungsfall Sperrung.

**SP** = nach Zunfratsentscheidung und Anhörung der/des Betroffenen Sperrung oder Ausschluss.

**VNS** = beim ersten Mal Verwarnung mit möglicher Behebung (wenn möglich sofort; andernfalls bis zum nächsten Wochenende);

→ im Wiederholungsfall: NS

**VS** = beim ersten Mal Verwarnung mit möglicher Behebung (wenn möglich sofort; andernfalls bis zum nächsten Wochenende);

→ im Wiederholungsfall: SP

**Die Gruppenvögte oder deren Vertreter entscheiden über die Schwere des Verstoßes und die Sanktionen.**